



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

11. JAHRGANG

HAMBURG, 15. JANUAR 2005

Nr. 1

INHALT

Art.: 1	Hirtenbrief von Erzbischof Dr. Werner Thissen zum 10-jährigen Bistumsjubiläum 1	Art.: 4	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2004 5
Art.: 2	Dekret über die Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitglieder in den kirchengemeindlichen Organen und Räten und die Verlängerung der Amtszeit des Diözesanpastoralrates und der Pastoralräte in dem hamburgischen, mecklenburgischen und schleswig-holsteinischen Teil des Erzbistums Hamburg sowie den Termin für die Kirchenvorstands-, Kirchengemeinderats- und Pfarrgemeinderatswahlen 3	Art.: 5	Profanierung 7
Art.: 3	Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, -PrBVO-) 4	Art.: 6	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20.02.2005 8
		Art.: 7	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Aktualisierte Liste der Empfängerkörperschaften für die angeordneten Kollekten/Spenden - 8
			Kirchliche Mitteilungen
			Personalchronik des Erzbistums Hamburg 8
			Personalchronik des Bistums Osnabrück 8

Art.: 1

Hirtenbrief von Erzbischof Dr. Werner Thissen zum 10-jährigen Bistumsjubiläum

Liebe Schwestern und Brüder,

Geburtstag ist etwas Schönes. Können Sie sich noch daran erinnern, als Sie 10 Jahre alt wurden? Jetzt ist unser Erzbistum 10 Jahre alt geworden.

Am 7. Januar 1995 wurde das Erzbistum Hamburg neu gegründet, nachdem es in der Reformation untergegangen war. Wie mit jedem Neuen verbanden sich auch mit der Bistumsgründung große Erwartungen. Haben Sie sich erfüllt?

Als ich vor zwei Jahren meinen Dienst bei Ihnen begann, konnte ich schnell feststellen, wie viel Gutes sich bereits in unserem jungen Bistum entfaltet hat. Wollte ich das jetzt alles aufzählen, so würde dieser Brief viel zu lang. Aber auf eines will ich besonders hinweisen. Es gibt hier bei uns in der Diaspora erfreulich viele Menschen, denen Glaube und Kirche wichtige Anliegen sind. Und die etwas dafür tun. Ich meine jetzt nicht so sehr diejenigen, die beruflich in der Kirche tätig sind und sich mit ganzer Kraft einsetzen. Vor allem meine ich die vielen Ehrenamtlichen. Glaubensaktive und glaubensfrohe Menschen sind der größte Schatz bei uns im Norden. Herzlich

danke ich allen, die mitsorgen für ein lebendiges Glaubensleben. Ich wünsche unserem Bistum zum 10-Jährigen, dass wir viele andere Menschen anstecken mit unserer Glaubensfreude.

Mehr als von Freude war aber in den vergangenen Monaten von Sorge die Rede. Die Anpassung unserer Ausgaben an die Einnahmen erfordert viel Kraft. Auch hier danke ich allen, welche diesen schwierigen Vorgang mitgestalten. Als jüngstes Bistum in Deutschland trifft uns der finanzielle Einbruch besonders hart. Wir sind auf einem steilen Weg, der uns stark fordert. Aber in vielen Gemeinden gibt es bereits Initiativen, fehlende Kirchensteuermittel aufzufangen. Jede Gemeinde wird viel mehr als bisher für ihre Angelegenheiten selbst aufkommen müssen. Meine besondere Sorge gilt dabei den Kirchengebäuden. Kirchen sind Leuchttürme in unserer Gesellschaft. Sie geben Orientierung. Wir wollen alles daransetzen, sie auch für kommende Generationen zu erhalten.

Aber die nachwachsende Generation ist schwer für die Kirche zu gewinnen, denken Sie jetzt vielleicht. Es stimmt, ich sehe in unseren Gottesdiensten oft viel mehr ältere als jüngere Menschen. Herzlich danke ich den Älteren für ihre treue Glaubenspraxis. Und den Jüngeren rufe ich zu: Lasst euch nicht verunsichern, wenn nur wenige aus euren Jahrgängen den Gottesdienst mitfeiern. Das Leben mit Christus hat Zukunft wie

nichts sonst auf der Welt. Das sollen alle Menschen erfahren.

Ich habe den Eindruck, dass immer mehr Menschen Sehnsucht nach Gott haben. Vielleicht haben manche noch nicht entdeckt, dass nur Gott allein ihre Sehnsucht stillen kann. Wir werden im Pastoralgespräch Wege überlegen, wie wir allen Suchenden und Fragenden und auch den Gleichgültigen die Kraft und Schönheit des Glaubens vor Augen stellen können.

Als ich 10 Jahre alt wurde, erlebte Deutschland die Währungsreform. Aus Reichsmark wurde D-Mark. Das Geld erhielt einen neuen Stellenwert. Und jetzt, wo unser Erzbistum 10 Jahre alt wird, was erleben wir jetzt?

Wir können nicht wissen, was uns das neue Jahr noch alles bringt. Aber schon jetzt hat unser kleines Jubiläumsjahr eine besondere Prägung. Papst Johannes Paul hat es für die ganze Weltkirche als Jahr der Eucharistie ausgerufen. Die Feier der Heiligen Messe soll für uns einen neuen, noch größeren Stellenwert erhalten.

Von Anfang an wird die Kirche entscheidend geprägt durch die Feier von Tod und Auferstehung Christi unter den Zeichen von Brot und Wein. Diese werden verwandelt in seinen Leib und sein Blut. Ohne Kirche keine Eucharistie. Ohne Eucharistie keine Kirche. Hier schlägt ihr Herz. Von hier aus wird alles andere belebt.

Deshalb gehört zu jedem Sonntag die Feier der Heiligen Messe. Nichts anderes ist ihr gleichzusetzen. In unserem großen Flächenbistum erfordert die Mitfeier oft weite Wege. Wir nutzen die Möglichkeit der gemeinsamen Fahrten. Wir treffen uns vor und nach der Liturgie. Die Feier der Heiligen Messe macht uns bewusst: Wir gehören zu Gott, und wir gehören zueinander. Beides gibt uns Kraft und Ausstrahlung.

Nicht in allen Kirchen ist die Eucharistiefeier am Sonntag oder am Vorabend möglich. Wenn die nächste Heilige Messe in unzumutbarer Entfernung gefeiert wird, soll ein Wortgottesdienst stattfinden. Das gilt auch für die Wochentage. Wir wollen darauf hinwirken, dass in jeder Kirche, in der das Ewige Licht brennt zum Zeichen der Gegenwart des Herrn, täglich zum Gebet eingeladen wird. Wo Jesus Christus im Eucharistischen Brot gegenwärtig ist, wollen auch wir gegenwärtig sein. Mit allem, was sich in uns regt an Bitte und Dank, an Fragen und Sorgen und an Lobpreis. Jesus wartet auf uns. Er will ja mit uns durch die Zeit gehen.

Wer nicht eine Kirche aufsuchen kann, in der Regel wegen Alter oder Krankheit, dem wird nach bewährter kirchlicher Ordnung die Heilige Kommunion gebracht.

In Zeiten der Christenverfolgung kann das außergewöhnliche Formen annehmen. Ich nenne Ihnen ein

bewegendes Beispiel aus der Zeit des Nationalsozialismus in Lübeck. Mit den Lübecker Geistlichen waren auch 18 Laien verhaftet worden. Diese werden von einigen Frauen heimlich und unter Lebensgefahr nicht nur mit Lebensmitteln versorgt, sondern auch mit der Heiligen Kommunion. Eingepackt in ein Stück Brot wird sie den Gefangenen, welche draußen in einer Baukolonne zu arbeiten haben, zugesteckt. Im Bericht einer mutigen Helferin heißt es:

“Ich kann nicht sagen, was wir empfanden, als mein Mann sozusagen aus meiner Hand die Heilige Kommunion empfing. Niemals vorher und niemals nachher habe ich es so deutlich vor Augen gehabt, dass Christus im wahrsten Sinn des Wortes unsere Speise, unser Trost und Leben ist, wie in dem Augenblick, als mein Mann das Brot, das zum Tabernakel geworden war, in seinen verarbeiteten Händen hielt und es vor meinen Augen aufaß, hungrig an Leib und Seele.” *

Zu unserem kleinen Bistumsjubiläum schenkt uns der Papst das Jahr der Eucharistie. Wie können wir praktisch mit diesem Geschenk umgehen?

“Ich erwarte nicht, dass man außergewöhnliche Dinge unternimmt. Alle Initiativen seien aber von einer tiefen Innerlichkeit geprägt”, schreibt uns der Papst. Und dann regt er einiges an, was auch wir im Erzbistum beherzigen wollen.

Als erstes nenne ich aus den Anregungen des Papstes das Staunen. Staunen darüber, dass Jesus Christus wirklich bei uns ist im Sakrament des Altares. Wenn wir uns der Eucharistie zuwenden, wenden wir uns Christus zu. Was Gründonnerstag, Karfreitag und Ostern geschah, was im ganzen irdischen Leben Jesu geschah, ist Gegenwart im Brot der Wandlung. Nicht Gegenwart für die Augen des Leibes. Gegenwart für die Augen des Herzens. Gegenwart als Geheimnis. Und auch die Zukunft leuchtet bereits in diesem Geheimnis auf. Denn die Eucharistie ist zugleich schon Vorgeschmack der Freude, die Christus uns versprochen hat. Wer dieses Bewusstsein in sich lebendig werden lässt, dessen Staunen kommt an kein Ende.

Es braucht Zeit, dieses Staunen in sich aufkommen zu lassen. Deshalb ist eine zweite Anregung des Papstes wichtig. Sie bezieht sich auf die Eucharistische Anbetung außerhalb der Heiligen Messe. Sowohl in eucharistischen Betstunden als auch im privaten Gebet vor dem Tabernakel eröffnet sich dieser Raum dankbaren Staunens. Freunde verweilen gern beieinander. “Ihr seid meine Freunde”, sagt Jesus (Joh 15,14). Solche Gebetsformen sind direkt bezogen auf die Feier der Heiligen Messe. Sie stärken die Freundschaft mit dem lebendigen Herrn und lassen uns tiefer eindringen in die Kunst des Gebetes.

Der Papst weist dann besonders auf den Gründonnerstag, das Fronleichnamfest und die Herz Jesu Frei-

* Der Bericht aus Lübeck ist aus dem Buch von Else Pelke, Der Lübecker Christenprozeß, Mainz 1961, Seite 36

tage hin. Sie sind herausgehobene Tage der Anbetung. Wir wollen alle Möglichkeiten beherzigen, sie intensiv zu begehen im Jahr der Eucharistie. Auch im Weltjugendtag mit seinem Leitwort "Wir sind gekommen, ihn anzubeten" sieht der Papst gute Möglichkeiten zur Einübung in eucharistische Haltung.

Zwei Einwände regen sich vielleicht in Ihnen jetzt. Der erste Einwand: Entfernen wir uns durch die Intensivierung der eucharistischen Frömmigkeit nicht von unserem guten ökumenischen Miteinander? Denn die evangelische Kirche kennt diese Praxis nicht. Auch den Papst bewegt diese Frage. Er antwortet: "Der eucharistische Schatz, den uns der Herr zur Verfügung gestellt hat, beflügelt uns geradezu, uns für die Einheit der Christen einzusetzen. Je mehr wir uns auf Christus hin ausrichten, desto eher kann dieser uns die volle Einheit schenken."

Ein zweiter Einwand lautet: Die eucharistische Frömmigkeit ist etwas sehr Persönliches. Christus und der einzelne Mensch schauen sich an. Laufen wir da nicht Gefahr, unsere Aufgaben für die Gemeinschaft in Kirche und Welt zu vernachlässigen?

Die Antwort kann nur heißen: Mit Sicherheit wäre das ein falsches Eucharistieverständnis. Gerade das persönliche Verhältnis zu Jesus Christus ruft immer auch nach der Solidarität mit den anderen, vor allem mit den Hilfsbedürftigen. Wo in den ersten drei Evangelien die Einsetzung der Eucharistie dargelegt wird, da steht im Johannesevangelium die Fußwaschung. Hier zeigt sich, dass zum richtigen Eucharistieverständnis immer auch der Dienst an den anderen gehört. "Ein Beispiel habe ich euch gegeben" (Joh 13,15 a), sagt Jesus, nachdem er den Sklavendienst der Fußwaschung geleistet hat. Wenn Jesus in der Eucharistie sich selbst für uns hingibt, dann erfordert sein Opfer auch unsere Hingabe. Unser Opfer für die Menschen, die uns brauchen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich freue mich, dass unser 10-jähriges Jubiläum in das Jahr der Eucharistie fällt. Ein 10-Jähriger ist noch nicht erwachsen. Er muss noch vieles lernen. Aber er hat Ideen und Mut. Ich wünsche uns, dass wir uns im Erzbistum Hamburg auch so sehen können: Als Menschen, die mit guten Ideen und frischem Mut den Weg des Glaubens gehen. Und dass uns dabei bewusst wird: Der auferstandene Herr geht mit uns. Ihm dürfen wir vertrauen. Ihm dürfen wir die Menschen anvertrauen.

Mit herzlichen Segenswünschen grüße ich Sie.

Hamburg, am 10-jährigen Jubiläum unseres Erzbistums

Ihr
† Erzbischof Werner

Dieser Brief ist am Fest der Taufe des Herrn, 8./9. Januar 2005 in allen Heiligen Messen zu verlesen.

Art.: 2

D e k r e t

über

die Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitglieder in den kirchengemeindlichen Organen und Räten und die Verlängerung der Amtszeit des Diözesanpastoralrates und der Pastoralräte in dem hamburgischen, mecklenburgischen und schleswig-holsteinischen Teil des Erzbistums Hamburg

sowie

den Termin für die Kirchenvorstands-, Kirchengemeinderats- und Pfarrgemeinderatswahlen

1) Wegen der anstehenden Zusammenschlüsse von Pfarreien verlängere ich hiermit die Amtszeit der amtierenden Mitglieder der Kirchenvorstände sowie der Kirchengemeinde- und Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Organe und Räte nach der nächsten Wahl. Die nächsten ordentlichen Wahlen zu den Kirchenvorständen, Kirchengemeinde- und Pfarrgemeinderäten im Erzbistum Hamburg werden auf den **4./5. November 2006** verlegt.

Die weiteren Einzelheiten und Hinweise über den Ablauf der Wahlen und die Zusendung der erforderlichen Unterlagen erfolgen rechtzeitig.

2) Gemäß den jeweiligen Wahlordnungen für Kirchenvorstände, Kirchengemeinde- und Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sollen die Wahlen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Da bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden die Zusammensetzung der Kirchenvorstände, der Kirchengemeinde- und der Pfarrgemeinderäte für die verbleibende Amtszeit zu ordnen ist, können in begründeten Einzelfällen Wahlen in der einzelnen Kirchengemeinde abweichend von Ziffer 1) Satz 2 dieses Dekretes beantragt werden.

3) Da dem Diözesanpastoralrat sowie den Pastoralräten in dem hamburgischen, mecklenburgischen und schleswig-holsteinischen Teil des Erzbistums nicht im hauptamtlichen Dienst stehende und von den Regionalpastoral- oder Pfarrgemeinderäten gewählte Laienmitglieder angehören, werden die Amtszeiten dieser Räte ebenfalls bis zur Konstituierung der neu gewählten Räte verlängert. Ein Wahltermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

H a m b u r g, 7. Dezember 2004

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 3

**Besoldungs- und Versorgungsordnung
für die Priester des Erzbistums Hamburg
(Priesterbesoldungs- und
-versorgungsordnung, -PrBVO-)**

Die Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg, in Kraft gesetzt zum 1. August 1998 (Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jahrgang, Nr. 10 vom 15. November 1998) wird wie folgt geändert:

I.

Die Vorschrift von § 5 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, -PrBVO- erhält folgende Fassung:

**§ 5
Grundgehalt**

1. Die Höhe des Grundgehaltes des Priesters ist in der Anlage 1 (Bezügeordnung) zu dieser Ordnung geregelt.
2. Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe bemessen, in der er eingruppiert ist. Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe steigt das Grundgehalt nach Dienstaltersstufen gem. Anlage 1 dieser Ordnung. Das Grundgehalt steigt bis zur sechsten Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur zehnten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, ist jeweils der Erste des Monats, in welchem der Priester in die jeweilige Besoldungsgruppe eingruppiert wurde.
3. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft

Priesterbesoldung WEST gültig ab 01.01.2005 in EURO

DA-Stufe	Lebensalter	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
1				1.908,65	1.758,33
2	unter 30 Jahren	2.009,38	1.959,02	1.968,83	1.813,29
3		2.134,64	2.081,47	2.028,29	1.868,26
4	über 30 Jahren	2.259,40	2.203,90	2.148,40	1.977,17
5		2.384,15	2.334,59	2.285,02	2.080,07
6		2.508,01	2.445,83	2.383,64	2.194,98
7		2.592,78	2.537,84		2.268,09
8		2.675,50	2.608,82		2.341,21
9		2.758,42	2.689,40		2.413,81
10		2.842,27	2.770,90		2.486,92
11		2.925,10	2.851,99		2.559,53

II.

Die Vorschriften von Anlage 1 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, -PrBVO- erhalten folgende Fassung:

Anlage 1**BEZÜGE**

**1.1 Differenzierung der vier verschiedenen
Besoldungsgruppen für Priester**

Die Priester werden in folgende Besoldungsgruppen eingruppiert:

Gruppe I

Pfarrer, die eine Pfarrei leiten, oder Priester, die in einer dem Pfarrer entsprechenden Stellung Sonderaufgaben erfüllen

Gruppe II

Priester, die mit dem Titel "Pastor" für alle seelsorglichen Dienste zur Verfügung stehen, ohne die Leitung einer Pfarrei wahrzunehmen

Gruppe III

Kapläne

Gruppe IV

Priester in sonstiger seelsorglicher Tätigkeit, welche nicht den Gruppen I - III zuzuordnen sind

** ohne die Bestandteile des Grundgehaltes, die bis zum 30.06.1997 neben dem Grundgehalt gewährt wurden (Ortszuschlag und allgemeine Stellenzulage)*

1.2. Dienstbezüge/Versorgungsbezüge

1.2.1. Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe und der Zeitpunkt der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgelegt.

Zur Zeit gelten folgende Sätze:

Priesterbesoldung OST gültig ab 01.01.2005 in EURO

DA-Stufe	Lebensalter	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
1				1.755,24	1.616,57
2	unter 30 Jahren	1.847,85	1.801,55	1.810,06	1.667,13
3		1.963,01	1.913,95	1.864,88	1.717,89
4	über 30 Jahren	2.077,65	2.025,59	1.973,52	1.817,82
5		2.192,31	2.137,49	2.082,66	1.918,45
6		2.306,95	2.249,38	2.191,81	2.018,58
7		2.384,05	2.324,47		2.085,65
8		2.450,15	2.393,82		2.153,25
9		2.536,75	2.473,17		2.210,84
10		2.613,34	2.548,11		2.288,92
11		2.689,94	2.622,60		2.353,51

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft

III.

Die Vorschrift von § 21 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, -PrBVO- erhält folgende Fassung:

§ 21**Bezüge im Todesfall**

1. Den Erben des verstorbenen Priesters oder, falls die Erben wegfallen, den sonstigen Anspruchsberechtigten gemäß entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 4 BeamtVG verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.
2. Es besteht ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Hamburg in der jeweiligen Fassung.

Diese Änderung tritt zum 1. Dezember 2004 in Kraft.

IV.

Die Anlage 1 zur PrBVO, Ziff. 1.2.4 Weihnachtswendung erhält folgende Fassung:

ANLAGE 1**1.2.4 Weihnachtswendung**

1.) In Anlage 1 zur PrBVO wird Ziff. 1.2.4 Weihnachtswendung wie folgt neu gefasst:

Die Weihnachtswendung beträgt 60 v.H. des Grundgehaltes bzw. des Ruhegehaltes des Monats Dezember. Wohnungszulagen und etwaige andere Zulagen werden bei der Weihnachtswendung nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2004 findet die Regelung nach Satz 1 ausschließlich Anwendung auf diejenigen Priester, die eine Haushälterin im Rahmen eines versicherungs-

pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses von mehr als 30 Wochenstunden angestellt haben.

Diejenigen Priester, die eine Haushälterin im Rahmen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit bis zu 30 Wochenstunden angestellt haben, erhalten im Jahr 2004 eine auf 30 % abgesenkte Weihnachtswendung.

Die Weihnachtswendung wird im Jahr 2004 für alle übrigen Priester, sowohl im aktiven Dienst wie im Versorgungsbezug, auf Null reduziert.

2.) Die durch die weitere Reduzierung der Weihnachtswendung im Jahr 2004 nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden einem Härtefonds zugeführt und beginnend ab dem Jahre 2005 auf Entscheidung der Personalkonferenz zum Ausgleich von Härten in der Priesterbesoldung verwendet. Über die Verwendung ist dem Priesterrat Rechenschaft zu legen. Unverbrauchte Mittel werden dem Priesterpensionsfonds zugeführt.

Diese Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

H a m b u r g , 01.12.2004

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 4

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2004

A. Änderung des § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende Fassung:

“(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur

Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen); diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007."

2. Die Regelung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

B. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 5 der Anlage 2 a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz angefügt:

“Operationstechnische Assistenten

6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit”

2. In Vergütungsgruppe Kr 6 der Anlage 2 a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz eingefügt:

“Operationstechnische Assistenten

26 Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 6.”

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

C. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 1 der Anlage 2 a zu den AVR wird nach dem Buchstaben “e)” die Zahl “9” eingefügt.

2. In Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 1 der Anlage 2 a zu den AVR wird die Zahl “8” durch die Zahl “7” ersetzt.

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

D. Änderung der Anlage 2b zu den AVR

1. In Anlage 2b zu den AVR werden die Vergütungsgruppen 5c – 9a wie folgt neu gefasst:

“Vergütungsgruppe 5c

1 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 6 b Ziffer 2

2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen ei-

ner Rettungswache mit mindestens drei Rettungsmitteln

3 Rettungsassistenten/innen als Lehrrettungsassistenten/innen mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache

Vergütungsgruppe 6b

1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 7 Ziffer 1

2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache

Vergütungsgruppe 7

1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit

2 Rettungssanitäter/innen mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 8 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 8

1 Rettungssanitäter/innen mit entsprechender Tätigkeit

2 Rettungshelfer/innen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 9 a Ziffer 1

Vergütungsgruppe 9a

1 Rettungshelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit”

2. In Anlage 2b zu den AVR wird Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b – 9a wie folgt neu gefasst:

“Für Mitarbeiter, die am 31. Oktober 2004 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01. November 2004 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, gelten weiterhin die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2b zu den AVR in der bis 31. Oktober 2004 gültigen Fassung.”

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

E. Änderung § 1a der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 1a der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

“Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabs. 1 ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen, soweit der Mitarbeiter dies in dem Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit verlangt.”

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

F. Änderung § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 1 gestrichen.

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

G. Streichung des Abschnitts A der Anlage 7 zu den AVR

1. Abschnitt A der Anlage 7 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
2. Ziffer 1 des Absatzes (10) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft

H. Änderung Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR

1. Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

“Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.”

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2004 in Kraft.

I. Änderung der Anlage 16 zu den AVR

1. In Anlage 16 zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

“§ 3 Jubiläumswendung als Zusatzurlaub

Durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und

Mitarbeiter kann statt der Jubiläumswendung Zusatzurlaub in entsprechendem Umfang vereinbart werden.”

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

J. Durchführung von Modellprojekten nach Anlage 19 zu den AVR

Im Rahmen von Modellprojekten nach Anlage 19 zu den AVR ist für vier Einrichtungen die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der nächsten zwei Jahre eine leistungsorientierte Vergütung zu erproben.

- A. “Modellprojekt St.-Marien-Hospital”
- B. “Modellprojekt Caritas-Zentrum Dachau”
- C. “CBT – Wohnhaus St. Michael”
- D. “Modellprojekt St. Alexius Service-GmbH”

Die Beschlüsse treten zum 01.01.2005 in Kraft.

(Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Beschlüsse wird an dieser Stelle verzichtet.)

K. Erklärung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. Um eine höhere Qualität des kollektiven Arbeitsrechts der Caritas zu erreichen und um eine Struktur zu schaffen, bei der regionale und einrichtungsspezifische Besonderheiten bei der Beschlussfassung besser berücksichtigt werden können, will die Arbeitsrechtliche Kommission zeitnah im gesamten Bundesgebiet beschließende Unterkommissionen bilden.
2. Diese Unterkommissionen sollen im Rahmen von Bandbreiten im Bereich Vergütung und Arbeitszeit, die von der Gesamtkommission vorgegeben werden, für einzelne Einrichtungen, Gruppen von Einrichtungen, Sparten in einer Teilregion oder Gesamtregion abweichende Beschlüsse fassen können.
3. Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt einen Ausschuss Unterkommissionen, bis zur Dezembersitzung eine entsprechende Beschlussvorlage zu erarbeiten.

H a m b u r g , 22.11.2004

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 5

Profanierung

Mit Dekret vom 01.12.2004 hat Erzbischof Dr. Werner Thissen die Profanierung der Filialkirche St. Michael zu Flensburg-Weiche zum 13.01.2005 verfügt.

H a m b u r g , 1. Dezember 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 6

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20.02.2005

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. Februar 2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien z.B. Wallfahrer, Seminar- teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 3. Januar 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 7

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Aktualisierte Liste der Empfängerkörperschaften für die angeordneten Kollekten/Spenden -

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

3. Dezember 2004

P f e i f f e r, Sr. M. Felizitas, Gemeindeferentin in Geesthacht, mit Wirkung vom 31. Juli.2005 entpflichtet und von Ihrer Ordensgemeinschaft aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

6. Dezember 2004

L i p i n s k i, Brigitte, Mitarbeiterin im caritativen und pastoralen Bereich der Gemeinde Hamburg-Harburg, St. Maria, mit Wirkung vom 1. Januar bis 31. Oktober 2005 beurlaubt unter Fortfall der Bezüge.

9. Dezember 2004

W e b e r, Matthias, mit Wirkung vom 31. Dezember.2004 als Pfarrer von Parchim und Crivitz entpflichtet und für 6 Monate beurlaubt zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

10. Dezember 2004

W o h s, Peter, Pfarrer in Hamburg-Harburg, St. Franz-Joseph, wurde nach erfolgter Wahl zum Dechanten des Dekanates Hamburg-Harburg ernannt.

13. Dezember 2004

T h i m, Ansgar, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Pfarrer in der neu errichteten Pfarrei St. Ansgar, Hamburg-Niendorf.

E m p e n, Wolfgang, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Pastor in der neu errichteten Pfarrei St. Ansgar, Hamburg-Niendorf.

F r o s t, Elisabeth, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Pastoralreferentin in der neu errichteten Pfarrei St. Ansgar, Hamburg-Niendorf. Der Auftrag als Supervisorin bleibt bestehen.

14. Dezember 2004

A l l è g u e, Samira Astrid, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1.2.2005 von den Aufgaben in der Gemeinde St. Paulus-Augustinus entpflichtet und zu 50 % bis zum 31.7.2007 freigestellt. Der Auftrag in der Frauenseelsorge bleibt unverändert.

16. Dezember 2004

B o c k, Andreas, Pastor in Eutin und Malente, auch zum Pastor von Plön ernannt.

W i c h e r t, Dieter, mit Wirkung vom 31.3.2005 als Pfarrer von Kiel, Christ König und Schönberg entpflichtet und mit Wirkung vom 1.4.2005 zum Pastor der neu umschriebenen Pfarrei St. Joseph, Kiel, ernannt.

27. Dezember 2004

M a s t a l e r, Georg, Pfarrer in Ribnitz-Damgarten, mit Wirkung vom 1. Februar 2005 zum Pfarrer von Parchim mit der Filialgemeinde Crivitz ernannt.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

15. Dezember 2004

H e s p e, Sr. M. Magdalena, Gemeindeferentin in Wietmarschen, St. Antonius Abt, wurde zum 31. Dezember 2004 von Ihrer Aufgabe entpflichtet.

P l i e s c h, Sr. M. Johanne, Gemeindeferentin in Lingen-Laxten, St. Joseph und Lingen-Baccum, St. Antonius Abt, wurde zum 31. Dezember 2004 von Ihren Aufgaben entpflichtet.

F a h r e n d o r f, Sr. M. Roswitha, Gemeindeferentin in Bohmte, St. Johannes der Täufer Enthauptung und Lemförde, Zu den hl. Engeln, wurde zum 31. Dezember 2004 von ihren Aufgaben entpflichtet.

30. Dezember 2004

A v e r b e c k, Msgr. Dr. Wilhelm, Domvikar, Ehren-
domherr, Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt
am Bischöflichen Offizialat, wurde von seinen Auf-
gaben entpflichtet und zum 01. April 2005 in den
Ruhestand versetzt.

Todesfall

19. Dezember 2004

von O h r, Nikolaus, Pfarrer i.R. von Kluse-Stein-
bild, St. Georg, geboren am 22. Mai 1927 in Heede,
zum Priester geweiht am 20. Dezember 1952 im
Hohen Dom zu Osnabrück.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Herrengaben 4, 20459 Hamburg
